

**Satzung  
des Landesverbandes der privaten Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen e.V.**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband der privaten Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist unter VR 4064 seit dem 07.06.2002 im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden registriert.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Landesverband der privaten Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen e.V. vereint die Betreuungsangebote privater Träger für Kinder, die nicht durch andere Träger der freien Jugendhilfe oder kommunale Träger geführt werden.
2. Der Verein will für seine Mitglieder die Basis der entsprechenden gesellschaftspolitischen Aktivitäten im Rahmen ihrer Interessenvertretung gegenüber den Institutionen des Freistaates Sachsen sein.
3. Aufgaben des Verbandes:
  - a) Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit zur Differenzierung der Angebote und der Akzeptanz zwischen kommunalen Trägern, Wohlfahrtsverbänden und freien Trägern aus dem Non - Profit - Bereich sowie privaten Einrichtungen mit kommerziellem Ansatz
  - b) Vertretertätigkeit für die Belange der durch den Verein vertretenen Kindereinrichtungen (und Tagesmüttern) bei Parlament und Verwaltung des Freistaates Sachsen
  - c) Fortbildung für Mitglieder, Existenzgründer und Interessierte
4. Der Landesverband der privaten Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf Erwerbstätigkeit ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die der Satzung entsprechenden Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Tätigkeiten für den Verein erfolgen ehrenamtlich.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vermögen desselben, auch nicht bei Ausscheiden aus dem Verein.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Die Inhaber von privaten Kinderbetreuungseinrichtungen. Voraussetzung für jede Mitgliedschaft ist eine gültige Betriebserlaubnis des zuständigen Landesjugendamtes bzw. bei Tagesmüttern die Pflegeerlaubnis des zuständigen Jugendamtes.
  - b) andere Mitglieder, die nur mit einstimmiger Beschlussfassung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden können.
2. Die Aufnahme in den Verein ist formlos schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss; sie kann nicht an Dritte abgegeben oder vererbt werden.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mehr als zwölf Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Das Stimm- und Wahlrecht bei Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung beträgt eine Stimme pro Unternehmenskonzeption, um das Interessengleichgewicht zu wahren. Damit sind eigene Stimmrechte von Unternehmen, die dieses als Franchisenehmer ausüben, ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Die entsprechenden Mitglieder bestimmen ihren jeweiligen Vertreter.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten und sie nach besten Kräften zu unterstützen, sowie insbesondere regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu leisten.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben innerhalb der Mitgliederversammlung regionale Arbeitskreise zu bilden. Die Bildung dieser regionalen Arbeitskreise bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Beschaffung der Vereinsmittel, Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Die Beschaffung der Vereinsmittel erfolgt durch eine Aufnahmegebühr, jährliche Mitgliedsbeiträge, die Erstattung von Maßnahmekosten durch die Teilnehmer und durch freiwillige Zuwendungen.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig. Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Landesverbandes der privaten Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen e.V. sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts

- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
  3. Der Vorstand vertritt – jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam – den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften.
  4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
  5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
  6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu unterschreiben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
  - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand

schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der Protokollführer wird vom Vorstand aktuell ernannt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins (entsprechend § 9) ist dem Amtsgericht Dresden als der für die Registrierung zuständigen Behörde zu übersenden.
2. Für die Abwicklung gilt der Verein als fortbestehend. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Er bleibt

in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:

- a) Forderungen des Vereins gegenüber Dritten geltend zu machen,
- b) Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern des Vereins zu erfüllen,
- c) Anteile des Vermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden an den Haushalt der zuständigen Organe zurückzuführen,
- d) das Restvermögen des Vereins nach Vereinnahmung der Forderungen und Begleichung der Verbindlichkeiten an den Freistaat Sachsen zu übertragen. Dieser darf das entfallende Restvermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwenden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.04.2005 verabschiedet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Registergerichtes Dresden in Kraft.

Dresden, den 20.05.2005